

zu § 2 des Kurses

Schema 4

Der Vollzug des Rechts der Europäischen Union

A. Der Regelfall: Vollzug durch die Mitgliedstaaten

- Vollzugspflicht aus Grundsatz der Gemeinschaftstreue (Art. 10 EGV) (EuGH, Verb. Rs. 205-215/82, Dt. Milchkontor)
- Vollzug nach Maßgabe des staatlichen Rechts, das jedoch durch Vorgaben des *europäischen Verwaltungsrechts* überlagert wird; dies führt z.T. zu erheblichen Abweichungen (→ *Europäisierung des Verwaltungsrechts*)
 - Problemfelder: Handlungsformen, Bestandsschutz von Verwaltungsakten, vorläufiger Rechtsschutz, Klagebefugnis, Staatshaftung
- Problem der *Verantwortlichkeit für den Vollzug des Unionsrechts im Bundesstaat*:
 - keine allgemeine Bundesaufsicht über Vollzug des Unionsrechts durch Länder
 - Vertragsverletzungsverfahren und Zwangsgelder (Art. 228 II EGV) treffen Bundesrepublik jedoch als Ganzes, auch wenn Vollzugsmangel auf Seiten eines Landes
 - Verweigerung ordnungsgemäßen Vollzugs verletzt daher Bundestreue
 - im Rahmen der Föderalismusreform Regelung der internen Kostentragung in Art. 104a V n.F. GG

I. Mittelbarer Vollzug durch die Mitgliedstaaten

- insbes. bei Richtlinien
- zunächst Umsetzung des Unionsrechts in staatliches Recht, dann Vollzug des staatlichen Rechts
- Anwenden des staatlichen Rechts wird häufig nicht bewusst, dass es sich um Vollzug von Unionsrecht handelt
- Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen für die Umsetzungsgesetze nach Art. 70 ff. GG

II. Unmittelbarer Vollzug durch die Mitgliedstaaten

- insbes. bei Verordnungen, Entscheidungen
- Vollzug der europäischen Norm ohne dazwischengeschaltetes staatliches Recht
- Verteilung der Verwaltungskompetenzen nach Art. 30, 83 ff. GG (Gesamtsystem) analog

B. Die Ausnahme: unionseigener Vollzug

- aufgrund Anordnung in Gründungsverträgen, Anordnung im Sekundärrecht (kraft gründungsvertragl. Ermächtigung) oder implied powers
- zumeist durch Kommission, z.T. aber auch durch Gemeinschaftsagenturen und EZB
- Erlass von Durchführungsvorschriften z.T. auch durch Rat
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur *Amtshilfe* (nach Art. 10 EGV und Spezialbestimmungen)

I. Selbstorganisation der Union

- Selbstorganisationsrecht als implied power
 - 1) Innere Organisation der Institutionen der Union
 - 2) Schaffung von Agenturen und anderen Einrichtungen

II. Haushaltsvollzug (Art. 274 UA 1 EGV, HaushaltsO)

- auch Verwaltung der Fördermittel aus den Förderprogrammen
- auch Verwaltung der Fonds

III. Erlass von Durchführungsvorschriften

- nach Komitologie-Beschluss i.d.F. v. 1999

IV. Unmittelbarer Vollzug von Sachvorschriften

- 1) Vollzug wettbewerbsrechtlicher Vorschriften (Art. 85, 86 III EGV)
- 2) Überwachung der mitgliedstaatlichen Beihilfen (Art. 88 EGV)
- 3) Verwaltungsaufgaben nach dem EAGV
- 4) Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Währungsunion (z.B. Art. 110 III EGV)
- 5) Ein- und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Handelspolitik